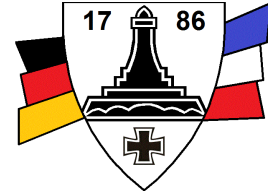


Einverständniserklärung gem. § 27 Abs. 3 WaffG



Hiermit geben wir, die Personensorgeberechtigten, bis auf Widerruf unser Einverständnis, dass unser Sohn / unsere Tochter

Vor- und Zuname: _____
geboren am: _____
Straße, Hausnr.: _____
PLZ, Ort: _____
Kameradschaft: _____

• **für Kinder im Alter von 12 und 13 Jahren:**

- in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruck- und CO²-Waffen, unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson, schießen darf.

• **für Kinder im Alter von 14 und 15 Jahren:**

- in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruck- und CO²-Waffen schießen darf.
- in Schießstätten mit Schusswaffen bis Kaliber 5,6mm (.22 lfb) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzelladerlangwaffen im Kaliber 12 oder kleiner, unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson schießen darf.

• **für Kinder im Alter von 16 und 17 Jahren:**

- in Schießstätten mit Schusswaffen bis Kaliber 5,6mm (.22 lfb) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzelladerlangwaffen im Kaliber 12 oder kleiner schießen darf.

Wir nehmen die anliegenden Regelungen des Waffengesetzes (Bundesgesetzblatt 2002 Nr. 73 – Seite 3970 – Stand 01.04.2003 - § 27 Abs. 3, geändert durch Artikel 3 im Bundesgesetzblatt 2009 Nr. 44 – Seite 2088) zur Kenntnis.

Die Angaben werden nur zum Zwecke des Nachweises gegenüber Behörden und Versicherungen erhoben und nur auf Anordnung an diese weitergegeben. Die Daten werden maximal drei Jahre nach Erreichen des 18. Lebensjahres oder eines Austritts gespeichert.

Datum: _____

Ort: _____

Unterschrift Personensorgeberechtigter

Unterschrift Personensorgeberechtigter

Vor- und Zuname

Vor- und Zuname

Wann dürfen Minderjährige schießen?

unter 12 Jahren	<ul style="list-style-type: none">• Das Schießen mit Druckluft-, Federdruck- und CO²-Waffen ist nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des Personensorgeberechtigten und mit einer behördlicher Erlaubnis* unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson erlaubt.• Das Schießen mit Schusswaffen bis Kaliber 5,6mm (.22 lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule, Einzelladerlangwaffen im Kaliber 12 oder kleiner ist verboten!• Das Schießen mit großkalibrigen Waffen ist verboten!
12 und 13 Jahre	<ul style="list-style-type: none">• Das Schießen mit Druckluft-, Federdruck- und CO²-Waffen ist nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des Personensorgeberechtigten unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson erlaubt.• Das Schießen mit Schusswaffen bis Kaliber 5,6mm (.22 lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule, Einzelladerlangwaffen im Kaliber 12 oder kleiner ist nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des Personensorgeberechtigten und mit einer behördlicher Erlaubnis* unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson erlaubt.• Das Schießen mit großkalibrigen Waffen ist verboten!
14 und 15 Jahre	<ul style="list-style-type: none">• Das Schießen mit Druckluft-, Federdruck- und CO²-Waffen ist nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des Personensorgeberechtigten unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson erlaubt.• Das Schießen mit Schusswaffen bis Kaliber 5,6mm (.22 lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule, Einzelladerlangwaffen im Kaliber 12 oder kleiner ist nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des Personensorgeberechtigten unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson erlaubt.• Das Schießen mit großkalibrigen Waffen ist verboten!
16 und 17 Jahre	<ul style="list-style-type: none">• Das Schießen mit Druckluft-, Federdruck- und CO²-Waffen ist erlaubt.• Das Schießen mit Schusswaffen bis Kaliber 5,6mm (.22 lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule, Einzelladerlangwaffen im Kaliber 12 oder kleiner ist nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des Personensorgeberechtigten unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson erlaubt.• Das Schießen mit großkalibrigen Waffen ist verboten!

*Behördliche Erlaubnis:

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG kann bei der zuständigen Behörde beantragt werden, wenn eine ärztliche Bescheinigung über die geistige und körperliche Eignung sowie eine Bescheinigung des Vereins über die schießsportliche Begabung vorliegt.